

TE AsylGH Erkenntnis 2009/7/9 E14 217366-2/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2009

Norm

AsylG 2005 §10 Abs2

AsylG 2005 §10 Abs5

AsylG 2005 §8 Abs4

AVG §66 Abs4

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

E14 217.366-2/2009-4E

Analoge Entscheidung betreffend Familienmitglieder:

E14 407.506-1/2009-4E

E14 407.507-1/2009-4E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. JICHA als Vorsitzende und den Richter Dr. KINZLBAUER, LL.M als Beisitzer im Beisein der Schriftführerin Fr. AHORNER über die Beschwerde der XXXX, StA. Aserbaidshon, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heliczky, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.06.2009, Zahl: 04 19.833-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. JICHA als Vorsitzende und den Richter Dr. KINZLBAUER, LL.M als Beisitzer im Beisein der Schriftführerin Fr. AHORNER über die Beschwerde der römisch 40, StA. Aserbaidshon, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heliczky, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.06.2009, Zahl: 04 19.833-BAT, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgang und Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin stellte am 27.07.2004 einen Asylantrag (Aktenseite des Verwaltungsverfahrensaktes [im Folgenden: AS] 3), welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.08.2007, Zahl: 04 19.833-BAT, in Spruchpunkt I gemäß § 7 AsylG abgewiesen wurde. In Spruchpunkt II stellte das Bundesasylamt fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Aserbaidshon, Region Berg Karabach, gemäß § 8 Abs. 1 AsylG nicht zulässig ist. Mit Spruchpunkt III wurde der Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 15 Abs. 2 AsylG bis zum 24.06.2009 erteilt (AS nicht nummeriert ab AS 65). Die Beschwerdeführerin stellte am 27.07.2004 einen Asylantrag (Aktenseite des Verwaltungsverfahrensaktes [im Folgenden: AS] 3), welcher mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.08.2007, Zahl: 04 19.833-BAT, in Spruchpunkt römisch eins gemäß Paragraph 7, AsylG abgewiesen wurde. In Spruchpunkt römisch zwei stellte das Bundesasylamt fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Aserbaidshon, Region Berg Karabach, gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG nicht zulässig ist. Mit Spruchpunkt römisch drei wurde der Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 15, Absatz 2, AsylG bis zum 24.06.2009 erteilt (AS nicht nummeriert ab AS 65).

Mit Schreiben vom 29.04.2009 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag gemäß § 8 AsylG 2005 iVm § 10 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 AsylG 2005, worin sie beantragte, ihr die Aufenthaltsberechtigung zu verlängern, die Stellung als subsidiär Schutzberechtigter weiterhin einzuräumen und festzustellen, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist (AS). Mit Schreiben vom 29.04.2009 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag gemäß Paragraph 8, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 5, AsylG 2005, worin sie beantragte, ihr die Aufenthaltsberechtigung zu verlängern, die Stellung als subsidiär Schutzberechtigter weiterhin einzuräumen und festzustellen, dass eine Ausweisung auf Dauer unzulässig ist (AS).

Mit Bescheid vom 16.06.2009, Zahl: 04 19.833-BAT, erteilte das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, der

Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 bis zum 24.06.2010 (AS).Mit Bescheid vom 16.06.2009, Zahl: 04 19.833-BAT, erteilte das Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, der Beschwerdeführerin eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 bis zum 24.06.2010 (AS).

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 25.06.2009 Beschwerde, in der ausgeführt wird, dass der Bescheid des Bundesasylamtes insoweit angefochten wird, als das Bundesasylamt über den Antrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 AsylG 2005 nicht entschieden hat. Es liege somit eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, da mit dem Bescheid lediglich die Aufenthaltsberechtigung der Beschwerdeführerin gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 verlängert wurde, nicht jedoch über den bereits zitierten Antrag entschieden wurde.Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 25.06.2009 Beschwerde, in der ausgeführt wird, dass der Bescheid des Bundesasylamtes insoweit angefochten wird, als das Bundesasylamt über den Antrag gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 5, AsylG 2005 nicht entschieden hat. Es liege somit eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, da mit dem Bescheid lediglich die Aufenthaltsberechtigung der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 verlängert wurde, nicht jedoch über den bereits zitierten Antrag entschieden wurde.

Die Beschwerdeführerin beantragt der Beschwerde Folge zu geben, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes dahingehend abzuändern, dass die Feststellung getroffen wird, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin auf Dauer unzulässig ist, in eventu die gegenständliche Asylsache zur ergänzenden Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 AsylG 2005 an das Bundesasylamt zurückzuverweisen (AS).Die Beschwerdeführerin beantragt der Beschwerde Folge zu geben, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und den angefochtenen Bescheid des Bundesasylamtes dahingehend abzuändern, dass die Feststellung getroffen wird, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin auf Dauer unzulässig ist, in eventu die gegenständliche Asylsache zur ergänzenden Entscheidung über den Antrag gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 5, AsylG 2005 an das Bundesasylamt zurückzuverweisen (AS).

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Der Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakt der Beschwerdeführerin.

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 29/2009 entscheidet der Asylgerichtshof, soweit nicht in Abs. 3 leg. cit. eine Einzelrichterzuständigkeit vorgesehen ist, über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Senaten.Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, entscheidet der Asylgerichtshof, soweit nicht in Absatz 3, leg. cit. eine Einzelrichterzuständigkeit vorgesehen ist, über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Senaten.

Gemäß § 23 Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG),BGBl. I Nr. 4/2008 idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.Gemäß Paragraph 23, Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (AsylGHG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde - außer dem in Abs. 2 erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde - außer dem in Absatz 2, erwähnten Fall -, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (Paragraph 60,) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Nach stRsp des VwGH ist "Sache" des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat. Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde, dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 66, Rz 59 mit Judikatur- und Literaturnachweisen) Nach stRsp des VwGH ist "Sache" des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz gebildet hat. Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde, dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66,, Rz 59 mit Judikatur- und Literaturnachweisen)

Sind Anträge der Partei im angefochtenen Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die Berufungsbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge bzw. die unerledigten Teile abzusprechen, da sie nicht zur "Sache", dh zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 66, Rz 60 mit Judikaturnachweis) Sind Anträge der Partei im angefochtenen Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die Berufungsbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge bzw. die unerledigten Teile abzusprechen, da sie nicht zur "Sache", dh zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören. (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66,, Rz 60 mit Judikaturnachweis)

Hinsichtlich der Behandlung von Berufungsbegehren die sich auf eine andere "Sache" beziehen, führt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 04.02.2000, 98/13/0033) aus:

"Da der Berufungswerber von der Berufungsinstanz nur eine andere Entscheidung in derselben "Sache", nicht aber die Entscheidung in einer anderen "Sache" begehren kann, ist ein in der Berufung gestellter Antrag auf Entscheidung in einer anderen Sache kein zulässiger Berufungsantrag. Da sich weder der Berufungshauptantrag noch der Berufungseventualantrag innerhalb der "Sache" des Verfahrens erster Instanz bewegten, liegt ein zulässiger Berufungsantrag nicht vor. Die Berufung ist ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen (Hinweis E 9.10.1969, 784/68, VwSlg 7655 A/1969)."

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen den Spruchpunkt des "bekämpften" Bescheides, sondern gegen den Umstand, dass "über den Antrag gem. § 10 Abs. 2 Z 2 im Zusammenhalt mit Abs. 5 idF ASylG BGBl. I Nr. 29/2009 [...] nicht entschieden [wurde]." Die Beschwerde richtet sich nicht gegen den Spruchpunkt des "bekämpften" Bescheides, sondern gegen den Umstand, dass "über den Antrag gem. Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, im Zusammenhalt mit Absatz 5, in der Fassung ASylG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 29 aus 2009, [...] nicht entschieden [wurde]."

Damit legt jedoch bereits die Formulierung der Beschwerde dar, dass eine diesbezügliche Entscheidung der Behörde gegen die sich die Beschwerde richten könnte, nicht vorliegt. Der Berufungsbehörde, im gegenständlichen Fall dem Asylgerichtshof, ist es jedoch verwehrt über eine "Sache" abzusprechen, die nicht Gegenstand der bekämpften Entscheidung war.

Die Beschwerde ist daher spruchgemäß ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

Hinsichtlich des in der Beschwerde gestellten Eventualantrages, "die gegenständliche Asylsache zur ergänzenden Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 AsylG 2005 an das Bundesasylamt zurückzuverweisen", ist ebenso auf die Ausführungen unter II.3 zu verweisen. Der Beschwerdeführerin bleibt es jedoch unbenommen, eine diesbezügliche Entscheidung beim Bundesasylamt zu begehren. Hinsichtlich des in der Beschwerde gestellten Eventualantrages, "die gegenständliche Asylsache zur ergänzenden Entscheidung über den Antrag gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2 und Absatz 5, AsylG 2005 an das Bundesasylamt zurückzuverweisen", ist ebenso auf die Ausführungen unter römisch zwei.3 zu verweisen. Der Beschwerdeführerin bleibt es jedoch unbenommen, eine diesbezügliche Entscheidung beim Bundesasylamt zu begehren.

Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 7 AsylG 2005 iVm § 67d Abs. 2 Z 1 AVG abgesehen werden. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 67 d, Absatz 2, Ziffer eins, AVG abgesehen werden.

Schlagworte

Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at